

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.626.683

Wien, am 8. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA hat am 8. Juli 2026 unter der Nr. **6541/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Reguläre und freiwillige Beiträge Österreichs an internationale Organisationen, insbesondere den Zusatzbeitrag an die Internationale Antikorruptionsakademie“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorbemerkung der Anfrage: Soweit nachstehend nach Beträgen für die Jahre 2020 bis 2026 gefragt wird, sind für die Jahre 2020 bis 2024 die tatsächlichen Auszahlungen (Vollzug) und für die Jahre 2025 und 2026 die veranschlagten Werte sowie der jeweils aktuelle Vollzugsstand anzugeben.

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

- *Wie hoch waren bzw. sind die gesamten Beiträge der Untergliederung 11 an internationale Organisationen 2020 bis 2026, gesondert nach Kalenderjahr und in Euro?*
- *Welcher Anteil entfiel jeweils auf zwingende Pflichtbeiträge und welcher auf freiwillige Beiträge ohne vertragliche Beitragspflicht, in Euro und in Prozent?*

- Welche Beiträge leistete Österreich 2020 bis 2026 an Interpol sowie an weitere internationale Einrichtungen im Wirkungsbereich des Ressorts, gesondert nach Empfänger, Jahr und Betrag, jeweils unter Angabe, ob Pflicht oder freiwillig?

Die geleisteten Beiträge in den Jahren 2020 bis 2026 stellen sich wie folgt dar:

	Zahlungen 2020 in €	Zahlungen 2021 in €	Zahlungen 2022 in €	Zahlungen 2023 in €	Zahlungen 2024 in €	Pflicht- beiträge	Prozent
Zuwendungen IACA Grundbeitrag	auf die Beantwortung zur Frage 3 wird verwiesen						
Zuwendungen IACA Zusatzbeitrag							
Beitrag an Interpol	570.118,00	507.738,00	477.415,00	515.615,00	617.400,00	x	100
Beitrag an ENFSI	3.750,00	3.750,00	3.750,00	3.750,00	4.125,00	x	100
Beitrag an EGMONT	9.487,82	8.933,42	10.021,15	9.411,93	12.618,01	x	100
Beitrag an ISS	27.880,95	33.502,02	30.765,80	33.786,10	39.149,24	x	100
Beitrag an SatCen	84.747,36	104.745,45	108.747,84	118.355,68	140.344,00	x	100
Mitgliedsbeiträge einzelner Bediensteten bei internationalen Institutionen	100,00	100,00	100,00		1.282,33	x	100
Centro Nacional de Inteligenci					498.000,00	x	100
Beitrag an Roadpol		5.000,00	5.000,00			x	100
Presidenza del Consiglio dei Ministri			12.716,58			x	100
TETRA-MoU						x	100
Gesamt	696.084,13	663.768,89	648.516,37	680.918,71	1.312.918,58		

	BVA 2025 in €	Zahlungen 2025 in €	BVA 2026 in €	Zahlungen zum 8.7.2026 in €	Pflicht- beiträge	Prozent
Zuwendungen IACA Grundbeitrag	auf die Beantwortung zur Frage 3 wird verwiesen					
Zuwendungen IACA Zusatzbeitrag						
Beitrag an Interpol	685.000,00	1.427.591,00	685.000,00		x	100
Beitrag an ENFSI	5.000,00	4.125,00	5.000,00	4.125,00	x	100
Beitrag an EGMONT	13.000,00	11.073,96	13.000,00	17.405,26	x	100
Beitrag an ISS	28.000,00	33.355,28	28.000,00	36.993,52	x	100
Beitrag an SatCen					x	100

Mitgliedsbeiträge einzelner Bediensteten bei internationalen Institutionen			1.000,00		x	100
Centro Nacional de Inteligenci					x	100
Beitrag an Roadpol					x	100
Presidenza del Consiglio dei Ministri					x	100
TETRA-MoU	3.000,00		3.000,00		x	100
Gesamt	734.000,00	1.476.145,24	735.000,00	58.523,78		

Abkürzungen	
SatCen	EU-Satellitenzentrum
TETRA-MoU	Terrestrial Trunked Radio (Boden-Bündelfunksystem) - Memorandum of Understanding
ISS	EU-Institut für Sicherheitsstudien
Roadpol	European Roads Policing Network
Interpol	International Criminal Police Organization (Internationale kriminalpolizeiliche Organisation)
ENFSI	European Network of Forensic Science Institutes (Europäisches Netzwerk für forensische Institute)
EGMONT	Weltweiter Zusammenschluss von nationalen "Financial Intelligence Units"
IACA	International Anti-Corruption Academy (Internationale Anti-Korruptionsakademie)

Zur Frage 3:

- Welche Beiträge leistete Österreich 2020 bis 2026 jeweils an die Internationale Antikorruptionsakademie (IACA), gesondert nach Grundbeitrag und Zusatzbeitrag, Jahr und Betrag?
 - a. „Auf welcher Grundlage und mit welcher Begründung wird der Zusatzbetrag von 0,5 Millionen Euro geleistet?
 - b. Handelt es sich beim Zusatzbeitrag um eine vertragliche Verpflichtung oder eine freiwillige Leistung?
 - c. Wer hat die Leistung des Zusatzbeitrages jeweils beschlossen (Bundesminister, Sektionsleitung oder Bundesregierung)?
 - d. Welche Gegenleistungen oder Vorteile für Österreich wurden mit dem Zusatzbeitrag begründet?

In den Jahren 2020 bis 2026 (Stand: 8. Juli 2026) wurden vom Bundesministerium für Inneres folgende Beiträge zum allgemeinen Budget der Internationalen Anti-Korruptionsakademie (IACA) geleistet:

Jahr	Zahlungszweck	Betrag in €
2020	Förderung Akademiebetrieb	300.000,00
2020	Förderung Sanierungsexperten	15.975,00
2021	Nachtragsförderung Akademiebetrieb 2020	500.000,00
2021	Basisförderung 2021	270.000,00
2022	Überbrückungshilfe 2021	500.000,00
2022	Basisförderung 2022	270.000,00
2023	Überbrückungshilfe 2022	500.000,00
2023	Basisförderung 2023	270.000,00
2024	Überbrückungshilfe 2023	500.000,00
2024	Zuwendung Grundbeitrag 2024	300.000,00
2024	Zuwendung Zusatzbeitrag 2024	500.000,00
2025	Zuwendung Grundbeitrag 2025	300.000,00

Jahr	Zahlungszweck	Betrag in €
2025	Zuwendung Zusatzbeitrag 2025	500.000,00
2026	Zuwendung Grundbeitrag 2026	300.000,00
2026	Zuwendung Zusatzbeitrag 2026 1. Tranche	250.000,00

Bis zum Jahr 2023 erfolgten die Zahlungen auf Grundlage eines mehrjährigen Förderungsvertrages und seit dem Jahr 2024 auf Basis eines Zuwendungsvertrages gemäß § 3 IACA-Unterstützungsgesetz. Der Zusatzbeitrag ist nicht auf die Erlangung einer konkreten Gegenleistung gerichtet, sondern beruht auf der Stellung der Republik Österreich als Sitzstaat der IACA gemäß Art. III des Übereinkommens zur Errichtung der Internationalen Anti-Korruptionsakademie als Internationale Organisation, BGBl. III Nr. 22/2011. Der Gesetzgeber hat diese Verpflichtung mit dem IACA-Unterstützungsgesetz, BGBl. I Nr. 152/2023, ausdrücklich gesetzlich verankert und die Leistung der Zuwendungen daran geknüpft, dass der Amtssitz der IACA im Hoheitsgebiet der Republik Österreich liegt und die IACA als selbständige internationale Organisation besteht (§ 2 Abs. 2 leg. cit.). Der Zusatzbeitrag dient damit der Sicherstellung der Fortführung des Betriebs der einzigen internationalen Organisation mit Amtssitz in Österreich, die sich ausschließlich der Korruptionsbekämpfung widmet.

Zur Frage 5:

- *Auf welcher Grundlage und durch welche Organe wird über freiwillige Beiträge Ihres Ressorts entschieden?*

Über Zahlungen von freiwilligen Beiträgen wird nach Notwendigkeit im Wege der zuständigen Organisationseinheit unter Einbindung der Ressortleitung entschieden werden.

Zur Frage 6:

- *Falls in Ihrem Ressort keine Unterscheidung zwischen Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen geführt wird: aus welchen Gründen unterbleibt diese Unterscheidung, und werden die entsprechenden Daten künftig erhoben?*

Es erfolgt eine entsprechende Unterscheidung. Dazu darf auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 verwiesen werden.

Zur Frage 7:

- *Sind Sie bereit, Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge künftig gesondert auszuweisen?*

Es erfolgt eine entsprechende Unterscheidung. Dazu darf auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 verwiesen werden.

Gerhard Karner

